

An den Landrat

Glarus, 26. November 2019

Motion Franz Landolt, Näfels, und Unterzeichnende «Taten statt Worte im Klimaschutz»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 26. April 2019 reichten Franz Landolt, Näfels, und Unterzeichnende die Motion «Taten statt Worte im Klimaschutz» ein (s. Beilage). Darin fordern sie, dass der Regierungsrat ab 2020 eine neue Stelle für Klimaschutz schafft.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Klimaschutz ist heute gesellschaftlich und politisch ein brennendes Thema. Gemäss CO₂-Gesetz des Bundes hat der Kanton die Pflicht, sich mit den Auswirkungen der Klimaveränderung auseinanderzusetzen. Der Regierungsrat hat diese Auseinandersetzung als wichtige Aufgabe in die Legislaturplanung 2019–2022 aufgenommen und im Budget sowie im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan zusätzliche Mittel für Drittaufträge eingestellt.

Die Auseinandersetzung mit der Klimaveränderung ist ein departementsübergreifendes Thema und erfordert eine Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung und auch mit den Gemeinden. Mit der Änderung des CO₂-Gesetzes und den verschärften Energievorschriften gehen weitere Vollzugsaufgaben einher. Tatsächlich wird der Ressourcenbedarf in den nächsten Jahren in diesem Thema wohl steigen. So haben auch andere Kantone der Bearbeitung von Klimafragen mehr Ressourcen zugeordnet. Eine differenzierte Analyse zum Bedarf im Kanton Glarus liegt allerdings noch nicht vor.

Der Regierungsrat führt und beaufsichtigt die kantonale Verwaltung (Art. 16 Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG). Er stellt die gesetzmässige Aufgabenerfüllung sicher, überprüft periodisch, ob die Ziele der Planungen erreicht worden sind, und trifft die nötigen Verbesserungsmassnahmen. Er sorgt für eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenverteilung (Art. 24 Abs. 1 RVOG). In personeller Hinsicht beantragt der Regierungsrat dem Landrat mit dem Budget die erforderlichen Mittel (Art. 6 Abs. 1 Lohnverordnung, LohnV). Er berücksichtigt dabei unter anderem die Gesamtheit der zu erfüllenden Aufgaben (Art. 6 Abs. 2 Bst. a LohnV). Über die Verwendung der bewilligten Lohnsumme entscheidet der Regierungsrat (Art. 6 Abs. 3 LohnV).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Landrat im Rahmen seiner Kompetenzen gesetzliche Aufgaben – beispielsweise zum Klimaschutz – definieren kann.

Die Aufgabenerfüllung stellt allerdings der Regierungsrat sicher. Dies beinhaltet, dass der Regierungsrat dem Landrat die notwendigen Mittel im Rahmen des Budgets beantragt und damit über die Schaffung neuer Stellen entscheidet.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen der Motionäre, für das Thema Klimaschutz die nötigen personellen Ressourcen bereitzustellen, zur Kenntnis. Aufgrund der anstehenden Aufgaben hat er zu entscheiden, ob er dazu zusätzliche Ressourcen (Budget für Lohnkosten) benötigt oder ob die personellen Bedürfnisse im Rahmen von organisatorischen Änderungen im Rahmen des bisherigen Stellenetats zu bewältigen sind.

Gemäss Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c der Landratsverordnung verpflichtet die Motion den Regierungsrat, eine Massnahme zu treffen, welche nicht in dessen alleinige Zuständigkeit fällt. Die vorliegende Motion betrifft allerdings eine Forderung, die grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, weshalb sie nicht Gegenstand einer Motion sein kann. Die Motion wird aber als Hinweis gewertet, die personellen Bedürfnisse zur Aufgabenbewältigung – die gesetzlich definierten Aufgaben sowie die Erfüllung des Legislaturziels 11 – zu klären. Er wird dem Landrat zum gegebenen Zeitpunkt die notwendigen Mittel im Rahmen des Budgets beantragen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion